

schaftlichen Nuß-Holzes, welches auch, nach Gelegenheit zu denen in Cap. IV. §. 2. seq. angegebenen Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunder-Baum, Mispeln, Linden, Aspen, Weiden, besonders Pappel-Weiden, Weiß- und andere Heck-Dornen, Spanischen Güns und Stech-Dornen, eine bedachtsame Aufmerksamkeit zu richten, und nach Beschaffenheit jeder Art, dessen Säung, Pflanzung und Fortsetzung zu besorgen, und von denen Obrigkeiten jedes Orts die Veranstaltung zu treffen.

§. 11.

In denen Bächen, Gräben, Ufern und überhaupt an Morästen und Wasser-Läufften, sind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haseln, Aspen, Pappeln und andern dergleichen Holz, so die Feuchtigkeit vertragen kan, zu säen und zu pflanzen.

§. 12.

Aufm Lande und in denen Dörffern sind vor denen Häusern an Treben, Dorf- und Feld-Wegen, auch auf genungsam breiten Gränz-Reinen derer Nachbarn, und an denen Strassen, auf denen Gemein-Plätzen und Muen, auch auf diejenigen Orte die zu sauer oder dürre, und daher, weder zu Getreyde noch Heu-Wachs, jedoch zu Bäumen und lebendigen Holze bequem sind, was letztere anbetrifft, solche förderlichst darzu anzulegen, daß Linden, Weiden aller Arten, besonders Pappel-Weiden gesetzt, oder mit dem Saamen besteket, und sodann verwahret werden. Wo es auf denen Wegen und Strassen möglich ist, das Holz Alleen-weise zu setzen.

§. 13.

Herrschafften und Obrigkeiten werden hierzu die Plätze und Veranstaltungen anweisen. Und zu der hierbey nöthigen Arbeit, sind nach Gelegenheit derer Plätze, und wenn es Gemeinde-Plätze auf denen Dörffern, nicht allein wie oben Cap. III. §. 7. bey dem andern Holze gedacht, die Unterthanen und Einwohner, sondern auch die Bürgerschafften in denen kleinen Städtgen, mit Hand anzulegen verbunden.

§. 14.

Hey denen Städten sind, besonders an denen Stadt-Gräben, und auf öffentlichen leeren Plätzen, im Freyen, nicht minder an denen Strassen, Obst- oder andere obgenannte Bäume, als Linden, Castanien, Pappel-Weiden, Nuß-Bäume, und wo es anzubringen, Alleen-weise zu setzen, und die unumgänglichen Kosten ex Fisco communi, oder der Steuer zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung nur gedachtem Fisco, oder der Steuer-Einnahme verbleiben.

§. 15.